

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 48.

Erscheint jeden Donnerstag.

29. Novbr. 1838.

Noch ein Wort über die Abtretung der hiesigen Gerichtsbarkeit an den Staat.

In No. 46 dies. Bl. hat ein edler Unbekannter für den hiesigen Bürgerausschuß oder doch für diejenigen Mitglieder desselben, welche sich gegen die von dem Stadtrathe beschlossene Abtretung der der Stadt Adorf zustehenden Gerichtsbarkeit erklärt haben, das Wort ergriffen und, angeblich, um die „Gründe der Abstimmung darzulegen,“ in einer ziemlich grell aufgetragenen Schilderung — oder sagen wir lieber: in einer pfißfig eingekleideten Darstellung — die Nachteile aufgezählt, welche mit der Abtretung der Gerichtsbarkeit verbunden sein sollen. Man erfährt zwar aus dem Aufsatze selbst nicht genau, ob er gegen den hiesigen Stadtrath gerichtet sein, also diesem, oder — ob dem Zwickauer „Kreisblatte“ der Fehdehandschuh hingeworfen werden soll. Allein da der Gegenstand einmal in diesem Blatte angeregt worden ist und ein ganzliches Stillschweigen darüber Seiten der Verwaltungsbehörde zu Mißdeutungen Veranlassung geben könnte; so wollen auch wir unsern Mitbürgern eine kurze Entwicklung unserer Ansichten über die Abtretungsfrage nicht vorenthalten. Es versteht sich dabei von selbst, daß wir in dieser Mittheilung zunächst und hauptsächlich lediglich auf dasjenige Rücksicht nehmen können, was die Stimme in No. 46 auf die Tagesordnung gebracht hat und was zur Erledigung der Frage für hiesige Stadt gehörig ist. Nur so weit es unbedingt nöthig ist, werden wir auch auf die in Nr. 46 nicht berührten Gesichtspunkte und auf Verhältnisse, die über das Stadtweichbild hinausgehen, einen Blick werfen. Eine allgemeine und ausführliche Abhandlung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Patrimonialgerichte wird man schon um deswillen nicht erwarten, weil wir ein ganzes Buch schreiben müßten, wenn wir das Pro und das Contra vollständig erschöpfen wollten.

Allerdings müssen wir Ihnen zugestehen, edler Unbekannter, daß der Aufwand für die Gerichtsbarkeit, also der Geldpunkt, ein nicht unbedeutender Anregungsgrund zur Abtretung der Gerichtsbarkeit für uns gewesen ist. Wir waren nämlich der Ansicht: Gerechtigkeit müsse von jeder Gerichtsbehörde gehandhabt werden, sie sei vom Staate ernannt, oder von einer Stadt, oder von einem Rittergutsbesitzer. (Ja, die allgemeine Vermuthung streitet sogar dafür, daß die vom Staate verwaltete in der Regel unparteiischer ist, als die Patrimonialgerichtsjustiz. Wenigstens ist der Widerwille gegen die Patrimonialgerichte daher entstanden, daß viele Gerichtsverwalter gerade keine Gerechtigkeit üben.) Könnte man nun sonach erwarten, daß nach der Abtretung der hiesigen Gerichtsbarkeit, also unter einem königl. Richter, ebenfalls noch Gerechtigkeit hier zu finden sei, so sei nicht abzusehen, warum wir Geld aufwenden sollten, bloß um sagen zu können: wir haben ein eigenes Gericht! Die 2 bis 300 Thlr., die vielleicht ein solches Ehrenrecht in Zukunft uns kosten würde, meinten wir, könnten in einer Stadtgemeinde, wie die hiesige, wol zweckmäßiger angewendet werden. Da ist z. B. die Schulabgabe. Wenn Sie unser Mitbürger und also mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind, so werden Sie wissen, daß diese für Manchen drückend und lästig ist. Wie gut, wenn diese nach und nach aus der Stadtkasse übertragen werden könnte. Ueberhaupt ist ja noch so mancherlei zu ordnen, zu bessern, zu bauen. Soll da die Verwaltungsbehörde nicht bedacht sein, allen unnöthigen Aufwand zu beseitigen, um den nöthigen bestreiten zu können?

Nun sagen Sie zwar, nach dem Geldaufwande könne nicht gefragt werden da, wo es sich, wie in dieser Angelegenheit, um die edelsten Interessen handle. Wollte der Stadtrath für die Stadtkasse einige 100 Thaler erknauffern, die vielleicht von den einzelnen Bürgern wieder bezahlt oder gar gegen weit größere Nachteile eingetauscht